

Bildungs- und Teilhabepaket für Leistungen zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben

In Ihrem Verein sind Kinder und Jugendliche aktiv, die das 18. Lebensjahr noch nicht überschritten haben und deren Eltern oder Erziehungsberechtigte

- Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II,
- Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch XII,
- Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz,
- Wohngeld oder
- Kinderzuschlag

beziehen?

Geben Sie doch gerne eine Information über die Leistungen des **Bildungs- und Teilhabepakets (BuT)** an die Eltern oder Erziehungsberechtigten weiter.



Seit dem 01. August 2019 erhöhte sich der Betrag aus dem BuT für Leistungen zur
TEILHABE AM SOZIALEN UND KULTURELLEN LEBEN.

Nach Antrag kann die Leistung von **monatlich 15 €** für folgende Aktivitäten beantragt werden:

- Aktivitäten aus den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit (z. B. Fußballverein)
- Unterricht in künstlerischen Fächern (z. B. Musikunterricht, Kreativkurs)
- die Teilnahme an vergleichbar angeleiteten Aktivitäten der kulturellen Bildung
- und die Teilnahme an Freizeiten (z. B. Ferienfreizeit)

Der monatliche Betrag kann auch für eine einmalige Aktivität (bspw. Ferienfreizeit) angespart werden. Maximal ist eine Ansparung von 180,00 € innerhalb eines Bewilligungszeitraums (das entspricht 12 Monate) möglich.

Die MitarbeiterInnen des Landratsamtes der Servicestelle für Bildung- und Teilhabe stehen gern telefonisch für Ihre Fragen bei der Antragsstellung zur Verfügung. Die Anträge für die Leistungen aus dem BuT erhalten Sie ebenfalls über die Servicestelle oder über die Internetseite des Jobcenters: <https://www.lra-sm.de> → **Kommunales Jobcenter** → **Bildung und Teilhabe**

Bei Rückfragen: 03693 485 8444.

Auf der Seite des Jobcenters können Eltern oder Erziehungsberechtigte sehen, für welche Bereiche das Bildungs- und Teilhabepaket noch beantragt werden kann.

